

# Ringerverband Pfalz

## Finanzreferent



## Finanzordnung (FO) des Ringer Verband Pfalz (RVP)

### 1, Haushaltsplan

#### **§ 1 Haushalts- und Kassenwesen**

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch das Präsidium zu erstellen. Der Haushaltsplan ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Er bildet die Grundlage der Finanzierung des RVP. Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

### 2, Verwaltung

#### **§ 2 Finanzverwaltung**

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des RVP ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt der/die Finanzreferent/in. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

#### **§ 3 Aufgaben des Finanzreferenten**

Der Finanzreferent des RVP ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten und Buchhaltung dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans.

Der Finanzreferent hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb vier Wochen, dem Präsidium, eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

#### **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 2.000 € nicht hinausgehen, können vom Präsidenten und dem Finanzreferent eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium. Anschaffungen für das Büro und den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von 2.000 € nicht übersteigen.

#### **§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.**

Die Referate können Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten einberufen. Jede Teilnahme an einer Sitzung oder Lehrgang sind grundsätzlich 14 Tage vorher vom Präsidenten zu genehmigen.

Der Finanzreferent ist berechtigt Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

### 3, Gebühren, Beiträge und Erstattung von Auslagen

#### **§ 6 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1, Tagegeld Dauer der Reise bzw. Sitzung: |       |
| a, bis 6 Stunden                          | 8.-€  |
| b, bis 12 Stunden                         | 16.-€ |
| c, über 12 Stunden                        | 21.-€ |
| d, Kampfrichter bei Vereinsturnieren      | 30.-€ |

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| e, | Trainer zusätzlich bei deutschen Meisterschaften<br>Die Teilnahme an der Sitzung bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. | 15.-€ |
|----|---|-------|

## 2, Fahrtkosten

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| a, | Eigener PKW                             | 0,30 €/ km          |
| b, | Deutsche Bundesbahn Kosten 2. er Klasse | Kosten 2. er Klasse |

## 3, Übernachtungskosten

- |    |                           |              |
|----|---------------------------|--------------|
| a, | Nach Vorlage der Rechnung | Lt. Rechnung |
| b, | Ohne Vorlage der Rechnung | 15.-€        |

## § 7 Beiträge der Vereine

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a, | Jahresbeitrag                                  | 1.-€/Mitglied |
| b, | Mindestbeitrag (bei weniger als 75 Mitglieder) | 75.-€         |

## § 8 Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften

- |    |                         |       |
|----|-------------------------|-------|
| a, | Fehlender Startausweis  | 10.-€ |
| b, | Fehlende Kontrollmarke  | 10.-€ |
| c, | Schiedsgerichtverfahren | 50.-€ |

## § 9 Startgenehmigungsgebühren

- |    |  |                           |
|----|--|---------------------------|
| a, | Neuausstellung Startausweis (Deutscher)  | 11.-€                     |
| a, | Neuausstellung Startausweis Nichtdeutscher (zusätzlich Rechnung DRB)               | 16.-€                     |
| c, | Kontrollmarken   | Lt. Finanzordnung des DRB |
| c, | Umschreiben eines Startausweises andere Altersklasse                               | 11.-€                     |
| e, | Startausweisumschreibung von anderer LO  | 16.-€                     |
| f, | Lizenzmarken   | 5.- €                     |
| g, | Lizenzmarken verspätete Einreichung nach dem 30.06.                                | 10.-€                     |
| h, | Startgeld bei Pfalzmeisterschaften   | 6.-€                      |
| i, | Nachmeldungen bei Pfalzmeisterschaften   | 10.-€                     |
| j, | Kostenersatz bei Vereinswechsel  | Lt. Finanzordnung des DRB |
| k, | Kampf- und Turniergenehmigungen  | Lt. Finanzordnung des DRB |
| l, | Aufnahmebeitrag für ausländische Ringer oder Ringer die im Ausland gerungen haben. | Lt. Finanzordnung des DRB |

## § 10 Ehrungen

- |    |                        |       |
|----|------------------------|-------|
| a, | Ehrennadel mit Urkunde | 15.-€ |
|----|------------------------|-------|

## § 10 Kampfrichter

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a, | Kampfrichterkasse Jahresbeitrag          | 20.-€  |
| b, | Fehlender Kampfleiter im Verein pro Jahr | 160.-€ |

## **4, Pflichten und Inkrafttreten**

### **§ 11 Umsatzsteuerpflicht**

Bei den in der Finanzordnung unter den Abschnitten II und III aufgeführten Beträgen (Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren, Startgelder, Kostenersatz usw.) handelt es sich um Nettoentgelte. Soweit der leistende RVP oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, haben sie die Umsatzsteuer den Nettoentgelten hinzuzurechnen.

### **§ 12 Zahlungsverpflichtungen**

Die Mitglieder des RVP verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen – aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem RVP sich ergebenden – finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten können durch den RVP beim zuständigen Rechtsausschuss Antrag auf

- a) Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen,
- b) Ausschluss aus dem RVP gestellt werden.

Vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss, hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens bei den ordentlichen Gerichten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2013 Die Finanzordnung ist mit ihrer Veröffentlichung zum 24.01.2013 wirksam.